

Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Heidelberg (Bibliotheksgebührenordnung – BibGebO)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650), in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 56 ff.), zuletzt geändert am 15. November 2022 (GBl. S. 585, 586), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28.02.2023 die nachstehende Satzung beschlossen.
Der Rektor hat am 01.03.2023 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ausweis
- § 3 Ausleihe
- § 4 Fernleihe
- § 5 Auslagenersatz
- § 6 Foto- und Reproarbeiten
- § 7 Schriftliche Auskünfte
- § 8 Nutzung von Schließfächern, Pfand
- § 9 Schadensersatz
- § 10 Verlust oder Beschädigung eines Datenträgers
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Ergänzung der Gebührenordnung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Gemäß § 13 der Benutzungsordnung des Bibliothekssystems der Universität Heidelberg werden für die Benutzung des Bibliothekssystems die in dieser Satzung geregelten Gebühren und Auslagen erhoben. Für die dezentralen Fachbibliotheken des universitären Bibliothekssystems mit einem geringen Ausleihvolumen kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden, insbesondere wenn der Verwaltungs- und Kostenaufwand, der mit der Erhebung der Gebühren verbunden ist, nicht in einem vertretbaren Verhältnis zu den Gebühreneinnahmen steht.

(2) Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für einzelne Leistungen der Universitätsbibliothek bleibt unberührt.

§ 2 Ausweis

(1) Bei Mitgliedern und Angehörigen der Universität Heidelberg dient der multifunktionale Studierendenausweis bzw. die Service-Card als UB-Benutzungsausweis.

(2) Für die Ausstellung eines Benutzungsausweises durch die Universitätsbibliothek wird von den Nutzerinnen und Nutzern, die nicht der Universität Heidelberg angehören, eine Gebühr in Höhe von € 15,00 erhoben.

- (3) Von der Gebührenpflicht werden ausgenommen:
- a. alle in der Ausbildung befindlichen Personen, z. B. Schülerinnen oder Schüler, Studierende anderer Hochschulen,
 - b. Empfänger von Bürgergeld,
 - c. Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
 - d. Gasthörer,
 - e. Mitglieder der mit der Universität kooperierenden wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (4) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises zum Ersatz eines von der Universitätsbibliothek ausgestellten Benutzungsausweises wird eine Gebühr in Höhe von € 5,00 erhoben.

§ 3 Ausleihe

- (1) Wird die Leihfrist für ausgeliehene Druckschriften, mobile Endgeräte oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) überschritten, wird je Medieneinheit nachfolgende Säumnisgebühr erhoben:
- bei Überschreitung der Leihfrist um 3-12 Öffnungstage: € 1,50 (Säumnisstufe 1),
 - bei Überschreitung der Leihfrist um 13-22 Öffnungstage weitere € 3,00 pro ausgeliehener Medieneinheit (Säumnisstufe 2),
 - bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 22 Öffnungstage weitere € 6,50 pro ausgeliehener Medieneinheit (Säumnisstufe 3).

Ausgeliehene Medieneinheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden durch die Überschreitung der Leihfrist um mehr als 22 Öffnungstage Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang € 20,00 erhoben.

(2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig, d.h. über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen (Übernacht- bzw. Wochenendausleihe), wird bei nicht fristgerechter Rückgabe eine Gebühr von € 3,00 für jeden angefangenen Öffnungstag je ausgeliehener Medieneinheit erhoben.

§ 4 Fernleihe

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede abgegebene Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von € 1,50 erhoben.

(2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien in der Fernleihgebühr enthalten; jede weitere Kopie kann die gebende Bibliothek kostenpflichtig anfertigen, wenn die Bereitschaft zur Kostenübernahme aus der Bestellung hervorgeht.

(3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

§ 5 Auslagenersatz

(1) Von Benutzerinnen oder Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren, Anfragen bei Einwohnermeldeämtern und ähnliche Sonderleistungen zu erstatten.

(2) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag "Kopiendirektversand") anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben. Die Vergütungen für den Kopiendirektversand werden von den Bibliotheken direkt an die Verwertungsgesellschaft Wort abgeführt.

§ 6 Foto- und Reproarbeiten

Soweit die Universitätsbibliothek oder dezentrale Fachbibliotheken Reproduktionsarbeiten für Benutzerinnen oder Benutzer durchführen oder ihre technischen Einrichtungen zwecks Selbsterstellung zur Verfügung stellen, werden hierfür Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenübersicht erhoben. Die Anfragenden werden vor Ausführung der Arbeiten über die zu erwartende Höhe der Gebühren informiert.

§ 7 Schriftliche Auskünfte

Soweit schriftliche Auskünfte gegeben werden, werden sie nach Aufwand abgerechnet. Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe der Gebühren informiert.

§ 8 Nutzung von Schließfächern, Pfand

(1) Werden Schließfächer zur Verfügung gestellt, sind diese in dem jeweils vorgegebenen Nutzungszeitraum wieder frei zu geben. Andernfalls werden die Schließfächer geräumt und es fallen Säumnisgebühren in Höhe von € 2,00 an.

(2) Schlüssel für Tagesschließfächer können gegen Pfand bis zur Höhe von € 2,00 zur Verfügung gestellt werden.

(3) Für Schlüssel von Arbeitskabinen, Schränken und sonstigen Behältnissen, die für einen längeren Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, muss ein Pfand hinterlegt werden, das von der jeweiligen Bibliothek bestimmt und durch Aushang bekannt gegeben wird.

§ 9 Schadensersatz

(1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer oder die Benutzerin es verloren, beschädigt oder nach Erreichen der höchsten Säumnisstufe oder auf ein entsprechendes Schreiben nicht innerhalb der Frist nach § 26 Abs. 3 der Benutzungsordnung zurückgegeben hat, so hat der Benutzer oder die Benutzerin Schadensersatz zu leisten, d.h. insbesondere die Kosten für die Ersatzbeschaffung, die Reparatur, die Reproduktion oder einen angemessenen Wertersatz zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu € 20,00 je Medieneinheit erhoben werden.

(2) Bei Auffinden des Mediums durch den Benutzer oder die Benutzerin nach erfolgter Ersatzbeschaffung, Reproduktion oder geleistetem Wertersatz ist die Universitätsbibliothek nicht zur Rücknahme verpflichtet.

(3) Werden Arbeitskabinen, Schränke und sonstige Behältnisse nicht ordnungsgemäß benutzt, wird neben Schadensersatz eine Bearbeitungsgebühr von € 20,00 erhoben.

§ 10 Verlust oder Beschädigung eines Datenträgers

Für die Neuerstellung eines beschädigten oder in Verlust geratenen Buch-Datenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 Euro erhoben.

§ 11 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und zu erstattenden Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe fällig. Die Bekanntgabe kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen.

§ 12 Ergänzung der Gebührenordnung

Die Leitung der Universitätsbibliothek bzw. der dezentralen Fachbibliotheken ist berechtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Gebührenordnung zu erlassen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2010 (MTB Nr. 25/09 vom 23.12.2009, S. 1441) außer Kraft.

Heidelberg, den 01.03.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

330

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2023
15.03.2023

Leitlinien Stewardship

Stewardship vereint alle universitären Instrumente unter sich, die uns darin unterstützen, die universitären Aufgaben und Prozesse sicher, integer und verantwortungsvoll zu planen, zu administrieren und umzusetzen. Dies erfordert die Entwicklung transparenter institutioneller Rahmenbedingungen, Richtlinien und Praktiken. Dadurch ist gewährleistet, dass Forschung, Lehre und Transfer auf sichere Weise durchgeführt werden können, ohne die akademische Integrität und institutionelle Autonomie zu gefährden.

In diesem Sinn handelt die Universität Heidelberg gemäß folgenden **Stewardship-Leitlinien**:

1. Verantwortung in Forschung, Lehre und Transfer

Die Universität bekennt sich zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit von Forschung und Lehre und den damit verbundenen Risiken. Die Forschungs-, Lehr- und Transfertätigkeiten an der Universität genügen grundlegenden ethischen Prinzipien und respektieren diese.

[Link zur Senatskommission Verantwortung in der Wissenschaft](#)

2. Gute wissenschaftliche Praxis

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in den drei Handlungsfeldern Forschung, Lehre und Transfer trifft die Universität Vorkehrungen zur Verankerung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis. Eine Universitätskultur, die auf partnerschaftlichem Verhalten und fairem Wettbewerb gründet, bildet die Basis für die erfolgreiche Arbeit in Forschung, Lehre und Transfer und ist zugleich ein wichtiger Faktor zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Teil dieser Kultur ist partnerschaftliches, unterstützendes Verhalten der Administration gegenüber den Erfordernissen von Forschung, Lehre und Transfer.

[Link zur Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten](#)

3. **Partnerschaftliches Verhalten**

Die Universität sorgt für die gleichberechtigte, respektvolle Zusammenarbeit ihrer Mitglieder und Angehörigen auf allen Funktionsebenen. Sie fördert eine Umgebung des intakten Miteinanders sowie eines dafür zuträglichen Arbeitsklimas. Es ist das erklärte Ziel der Universität, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsorientierung für exzellente Wissenschaft sicherzustellen. Hierzu gehört auch das Bekenntnis zu Diversität und Gleichstellung ihrer Mitglieder, unabhängig von Geschlecht, Alter, Glaubensrichtung oder Herkunft.

[Link zur Senatsrichtlinie Partnerschaftliches Verhalten](#)

4. **Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Um Forschungskompetenz, Innovationsfähigkeit und akademische Ausbildung auf hohem Niveau zu sichern, bestehen an der Universität Maßnahmen, Angebote und Handlungsempfehlungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Universität evaluiert die Wirkung ihrer Maßnahmen in angemessenen Abständen.

[Link zur Nachwuchsförderung](#)

5. **Open Access Policy**

Die Universität lebt ihre Verpflichtung, ihr durch Forschung und Lehre generiertes Wissen über Mensch und Welt umfassend zugänglich zu machen und an die nachfolgenden Generationen weiterzugeben.

[Link zur Open Access Policy](#)

6. **Verantwortung in Kooperationen**

Die Universität pflegt internationale Kooperationen unter Einhaltung ihrer Werte und Grundsätze. Sie zeichnet sich durch Weltoffenheit aus. Das gemeinsame Arbeiten basiert auf gegenseitigem Respekt und Vertrauen sowie der Wertschätzung von Vielfalt individueller Perspektiven sowie Vielfalt der fachlichen exzellenten Methoden und Infrastrukturen. Durch Zusammenarbeit über die Grenzen von Disziplinen, Ländern und Kulturen hinweg werden komplexe, für die Gestaltung von Zukunft zentrale Fragestellungen bearbeitet. Damit übernimmt die Universität gesellschaftliche Verantwortung.

[Link zum Dezernat Internationale Beziehungen](#)

7. Compliance

Der Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen, der Wahrung hoher wissenschaftlicher Qualitätsstandards sowie unterstützender und transparenter Verwaltungsprozesse misst die Universität eine zentrale Bedeutung bei. Die Universität ergreift Maßnahmen, um für eine rechtskonforme und zielorientierte Erfüllung ihrer Aufgaben sowie das dafür notwendige Verhalten ihrer Mitglieder und Angehörigen Sorge zu tragen.

[Link zu den Leitlinien und Grundsätzen der Korruptionsprävention](#)

8. Exportkontrolle

Grundlagenforschung kann nicht ausschließen, dass sich aus ihren Erkenntnissen auch Technologien mit zielverschiedener Verwendbarkeit („Dual-Use“), d. h. der Möglichkeit einer sowohl zivilen als auch militärischen Anwendung entwickeln lassen. Zum Schutz nationaler und globaler Sicherheitsbelange gelten außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen, die - über bereits allgemein zugängliches Wissen und Grundlagenforschung hinaus - beachtet werden müssen. Die Universität als Institution und ihre Mitglieder prüfen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für die Wissenschaft und die akademische Gemeinschaft, ob Aktivitäten in exportkontrollrechtlicher Hinsicht genehmigungspflichtig oder verboten sind.

[Link zur Stabsstelle Exportkontrolle](#)

9. Nachhaltigkeit

Die Universität stellt sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und leistet ihren Beitrag zu nachhaltigem Verhalten sowie einer friedlichen und demokratischen Welt. Sie orientiert sich dabei an den UN-Nachhaltigkeitszielen.

[Link zur universitären Homepage Nachhaltigkeit](#)

Heidelberg, den 08.03.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

334

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2023
15.03.2023

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt des Rektors finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/
service/recht/mitteilungsblatt/index.html](https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/mitteilungsblatt/index.html)**.

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de